

§ 80 SFVO Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

SFVO - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Zeichen A.4 (Anlage 3) gekennzeichnet sind, gilt Folgendes:
 1. auf fließenden Gewässern müssen die Bergfahrer bei der Annäherung von Talfahrern anhalten, bis die Talfahrer die Fahrwasserenge durchfahren haben;
 2. auf anderen Gewässern gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 79.
2. (2) Wenn die zuständigen Behörden auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließen, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, wird
 1. das Verbot der Durchfahrt durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 3),
 2. die Erlaubnis der Durchfahrt durch ein allgemeines Durchfahrtschild E.1 (Anlage 3) angezeigt.

In Kraft seit 16.04.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at